



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Weingärtner Maschinenbau GmbH (FN 367537 x)

Stand: Dezember 2023

1. Begriffsbestimmungen

1.1 „Kunde“ ist unser Vertragspartner. Ausdrücklich klargestellt wird, dass wir nur Verträge mit Unternehmern abschließen bzw. diese als Vertragspartner akzeptieren. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, für die der gegenständliche Vertrag zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Unternehmen sind jede auf Dauer angelegte Organisationen selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, auch wenn sie nicht auf Gewinn gerichtet ist.

1.2 „Vertragsgegenstand“ bzw. „Vertragsprodukte“ sind die vom Kunden bei bestellten Leistungen und/oder Waren bzw. Gewerke jeglicher Art.

1.3 „Einzelvertrag“ ist der aufgrund unseres Angebotes und unserer Auftragsbestätigung bzw. Erfüllungshandlung wirksam abgeschlossene Vertrag.

2. Geltung

2.1 Sämtliche unsere Rechtsgeschäfte, Lieferungen, sonstige Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie des End User License Agreements. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass wir bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen in einer Bestellung oder in sonstigen Geschäftspapieren des Kunden erheben. Abweichende Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt und gelten nur im Falle unserer schriftlichen Bestätigung, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Kunden.

2.2 Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt folgende absteigende Rangordnung (d.h. die vorrangig genannten Dokumente gehen den nachgereihten Dokumenten jeweils vor):

- der Einzelvertrag;
- schriftliche Ergänzungen an oder Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder von/an einem Einzelvertrag
- diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen;
- Ö-Normen oder sonstige Qualitätsstandards, die ausdrücklich schriftlich zwischen dem Kunden und uns vereinbart wurden;
- sonstige gesetzliche Bestimmungen.

2.3 Sollten wir im Einzelfall akzeptieren, dass ein verbundenes Unternehmen des Kunden befugt ist, eine Bestellung aufzugeben, hält uns der Kunde im Hinblick auf die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen einer solchen Drittpartei uneingeschränkt schad- und klaglos. Im Übrigen gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend für jede solche Drittpartei.

3. Vertragsabschluss

3.1 Unsere Angebote und Preislisten sind unverbindlich und freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Bestellungen des Kunden sind verbindliche Angebote an uns zum Vertragsabschluss. Bestellungen des Kunden sind für den Kunden ab Zugang bei uns verbindlich; Zugang bei unseren Mitarbeitern ist hierfür ausreichend.

3.2 Vertragsabschlüsse kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder eine von uns gesetzte Erfüllungshandlung (zB. Auslieferung/Versendung des Vertragsgegenstandes) zustande. Wir sind nicht verpflichtet, Bestellungen anzunehmen. Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Unsere Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in unserem Namen abzugeben, sofern von uns nicht gegenüber dem Kunden offengelegte Spezialvollmachten erteilt wurden. Bestellungen können von uns solange angenommen werden, bis diese vom Kunden widerrufen wurden.

3.3 Ansicht- und Auswahlsendungen im Rahmen von Bestellungen gelten als durch den Kunden genehmigt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen (einlangend bei uns) zurückgesendet werden.

3.4 Technische Angaben in den von uns zur Verfügung gestellten oder ihnen sonst vorliegenden Unterlagen (insbesondere Bearbeitungszeitberechnungen) betreffend unsere Leistungen verstehen sich bloß als Annäherungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden. Konstruktions- bzw. produktionsbedingte Änderungen und Abweichungen bleiben in jedem Fall vorbehalten. Bloße Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen können von uns jederzeit berichtigt werden.

3.5 Der Kunde hat jede Auftragsbestätigung unverzüglich zu prüfen. Weicht eine Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, muss der Kunde binnen 5 Arbeitstagen nach Eingang widersprechen, andernfalls gilt die Auftragsbestätigung als angenommen.

4. Preise

4.1 Alle von uns genannten Preise sind freibleibend und verstehen sich, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, in Euro (EUR) ohne Umsatzsteuer. Kostenvoranschläge werden, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wird, ohne Gewährleistung für deren Richtigkeit erstellt. Preise, die zusätzlich zum Euro angegeben sind, werden mit dem am Angebotstag gültigen Wechselkurs inklusive einer Sicherung von $\pm 2\%$ kalkuliert. Bei Über- bzw. Unterschreitung der Kurssicherung während der Angebotsgültigkeit wird der Preis automatisch entsprechend angepasst. Bei Auftragserteilung hat der Kunde für die Kurssicherung zu sorgen.

4.2 Allfällige Änderungen von Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse, sowie Änderungen anderer, für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc., berechtigen uns, die Preise entsprechend zu erhöhen. Dem Kunden steht aus diesem Grund weder ein Rücktrittsrecht noch die Geltendmachung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu. Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ohne Nebenspesen.

4.3 Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung des gesamten Angebotes. Es wird vorausgesetzt, dass die Lieferung in einem Arbeitsgang vorgenommen werden kann. Mehrkosten, die durch nicht vorhersehbare Unterbrechungen der Lieferung entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.4 Bestellte, im Angebot jedoch nicht enthaltene Arbeiten werden entsprechend dem Aufwand zu unseren Bedingungen und Verrechnungssätzen durchgeführt.

4.5 Jede Lieferung von Vertragsprodukten gilt als separate und unabhängige Transaktion. Wir sind jederzeit berechtigt, Lieferungen von Vertragsprodukten abzulehnen. Unbeschadet unserer Rechte und sonstiger Abhilfen sind wir berechtigt, Vertragsprodukte, sonstige Leistungen oder jegliche Unterstützung zurückzuhalten, einzustellen oder zu beenden, solange die entsprechende Zahlung nicht eingegangen ist.

5. Lieferung, Gefahrenübergang

5.1 Vereinbarte Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit Absendung der Auftragsbestätigung durch uns. Die jeweilige Frist beginnt jedoch nicht, bevor alle zur Erfüllung unserer Verpflichtungen erforderlichen technischen oder sonstigen Informationen, Unterlagen, Anzahlungen oder sonstigen Leistungen des Kunden von uns als bei uns eingelangt bestätigt wurden.

5.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn auf Wunsch des Kunden Änderungen in der Ausführung erforderlich sind, welche Mehrlieferungen bzw. Mehrleistungen bedingen. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.

5.3 Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn der Vertragsgegenstand unser Lager vor Fristablauf verlässt oder von uns bis dahin dem Kunden die Lieferbereitschaft mitgeteilt wird. Stehzeiten des Transportfahrzeuges oder Waggonstandzeiten gehen zu Lasten des Kunden, sofern diese nicht durch uns – grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht – worden sind.

5.4 Zugesagte Liefertermine werden bestmöglich eingehalten, sind aber nicht verbindlich. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

5.5 Die Wahl von Versandart und Versandweg bleiben uns unter Ausschluss jeder Haftung vorbehalten. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die billigste Beförderungsart zu wählen.

5.6 Die Verpackung – auch von Teil- und/oder Vorlieferungen – erfolgt in handelsüblicher Weise. Kosten für Verpackung, Versand, Zoll und sonstige Leistungen (bspw. Auf- und Abladen, Verbringung auf das Fundament) werden gesondert in Rechnung gestellt. Express- und Luftfrachtzuschläge werden jedenfalls gesondert verrechnet. Transportversicherungen werden nur im Auftrag und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen. Wir sind nicht verpflichtet, für die Ware eine Transportversicherung abzuschließen.

5.7 Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt sowie andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, insbesondere auch Lieferverzögerungen und dergleichen seitens unserer Vorlieferanten, berechtigen uns unter Ausschluss von jedweden Rechtsansprüchen, insbesondere von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen, dazu, entweder die Fristen entsprechend zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, indem wir uns in Verzug befinden. Als höhere Gewalt gilt jedes außer- und innerbetriebliche Ereignis bzw. jeder Umstand, das bzw. der mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht vorhersehbar und zu verhindern ist; dazu zählen insbesondere Naturgewalten wie Feuer, Erdbeben, Erdbeben, Erdstöße etc., aber etwa auch Kriege oder kriegsähnliche Zustände, Revolution, Epidemien, Pandemien, Unruhen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Stromausfall, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten und ähnliche vergleichbare Umstände.

5.8 Mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch uns an den Kunden, spätestens jedoch mit Abgang der Lieferung aus unserem Lager, im Falle direkter Lieferung ab Lager unseres Lieferanten, geht die Preis- und Leistungsgefahr auf den Kunden unabhängig einer für die Lieferung allenfalls gesondert vereinbarten Preisregelung über; dies gilt auch dann, wenn wir noch zusätzliche Leistungen übernehmen haben. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware oder die vereinbarte Lieferung ohne unser Verschulden nicht möglich ist, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern, wodurch die Lieferung als erbracht gilt; hierbei sind wir insbesondere dazu berechtigt, die Lagerung zu marktüblichen Preisen selbst vorzunehmen oder die versandbereite Ware im Namen und auf Rechnung des Kunden bei Dritten einzulagern. Unabhängig von jeder Vereinbarung über den Lieferort und die Übernahme allfälliger Transportkosten wird als Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens vereinbart.

5.9 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Vorabnahme unserer Vertragsprodukte in Kirchham innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten. Zum Zeitpunkt der Vorabnahme befindet sich der Vertragsgegenstand in vormontiertem Zustand, sodass dieser Vor-Ort besichtigt und geprüft werden kann. Für die Vorabnahme stellt Weingärtner ein Testteil mit Materialspezifikation DIN 1.7225 (42 CrMo4 / US4140) zur Verfügung, um die volle Funktionalität der Maschine und aller Einrichtungen unter Beweis zu stellen. Im Rahmen der Vorabnahme erfolgt eine Prüfung des Lieferumfangs, einer stichprobenartigen Geometrieprüfung (Vermessung) und Erstellung eines Musterstücks. Nach Abschluss der Vorabnahme ist ein Prüfprotokoll zu erstellen und beidseitig zu unterfertigen. Im Falle



einer virtuellen Vorabnahme ist eine elektronische Signatur oder eine das Prüfprotokoll zeichnende gescannte Unterschrift zulässig und ausreichend. Im Übrigen erfolgt die Vorabnahme nach dem jeweiligen Stand der Technik. Soweit eine Vorabnahme im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung nicht möglich oder tunlich ist, steht – nach gesonderter Vereinbarung – auch die Möglichkeit einer virtuellen Vorabnahme im Wege einer akustischen und optischen Zweibege-Verbindung in Echtzeit zur Verfügung. Sollte der Kunde den vereinbarten Vorabnahmetermin aus eigenem Verschulden nicht innerhalb von 30 Tagen wahrgenommen haben oder die Unterzeichnung des Prüfprotokolls im Rahmen der Vorabnahme ohne Begründung verweigern, gilt die Maschine als vorabgenommen.

5.10 Die Endabnahme erfolgt beim Kunden. Nach Prüfung des Lieferumfangs, einer stichprobenartigen Geometrie-Abnahme (Vermessung) und Erstellung eines Musterstücks, ist vor endgültiger Übergabe ein Prüfprotokoll beidseitig zu unterfertigen. Im Falle einer virtuellen Endabnahme ist eine elektronische Signatur oder eine das Prüfprotokoll zeichnende gescannte Unterschrift zulässig und ausreichend. Im Übrigen erfolgt die Abnahme nach dem jeweiligen Stand der Technik. Soweit eine Endabnahme im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung nicht möglich oder tunlich ist, steht – nach gesonderter Vereinbarung – auch die Möglichkeit einer virtuellen Endabnahme im Wege einer akustischen und optischen Zweibege-Verbindung in Echtzeit zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, die hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen auf Seiten des Kunden zu schaffen. Die Maschine gilt als endabgenommen, sobald sie im Rahmen der Produktion eingesetzt wird. Sollte der Kunde die vereinbarte Maschineninstallation bzw. Endabnahme aus eigenem Verschulden nicht innerhalb von 90 Tagen nach Anlieferung ermöglichen oder die Unterzeichnung des Prüfprotokolls im Rahmen der Endabnahme ohne Begründung verweigern, gilt die Maschine als endabgenommen.

5.11 Es gelten die Incoterms® in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, wobei wir grundsätzlich EXW liefern. Punkt 16.3 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt davon unbeschadet.

6. Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnungsverbot, Auslandslieferungen

6.1 Es steht uns frei unsere Rechnungen auch auf elektronischem Wege zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit dieser Übermittlungsform einverstanden. Falls bzw. soweit im Angebot keine Zahlungsbedingungen angegeben sind, hat die Zahlung mittels Banküberweisung innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt unserer (Pro-Forma-) Rechnung einlangend auf dem auf der (Pro-Forma-) Rechnung bekanntgegebenen Konto zu erfolgen. Jede Zahlung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Gehilfen sind nur mit gesonderter schriftlicher Vollmacht zum Inkasso berechtigt. Wir können jederzeit eine Vorauszahlung durch den Kunden verlangen, die selbst vor Annahme einer Bestellung bzw. vor jeder Lieferung. Die Rechnungen sind spesen- und abzugsfrei, insbesondere ohne Skontoabzug, zur Zahlung fällig. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung oder gesetzliche Verpflichtung werden Haftrücklässe nicht anerkannt und gelten als Zahlungsrückstand. Wechsel oder Schecks werden nur nach gesonderter Vereinbarung angenommen. Es bleibt uns vorbehalten, eingehende Zahlungen auf allfällige mehrere Forderungen nach unserem Ermessen zu widmen.

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern. Weiters ist der Kunde verschuldensunabhängig dazu verpflichtet, Verzugszinsen in der Höhe des in Österreich gesetzlich normierten Zinssatzes für Unternehmer (im Falle, dass ein derartiger nicht mehr veröffentlicht werden sollte, zumindest 1 % pro Monat) zu bezahlen, wobei wir berechtigt sind, darüberhinausgehende Bankzinsen im üblichen Ausmaß geltend zu machen. Der Kunde hat darüber hinaus die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Der Kunde trägt alle Kosten, die uns für die Durchsetzung von Ansprüchen (einschließlich angemessener Anwalts honorare) entstehen, darunter auch die Einziehung fälliger Beträge für Vertragsprodukte.

6.3 Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden aus unserer Sicht zu mindern geeignet sind, werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum geleistet wird oder der Kunde zahlungsunfähig wird. Weitere Lieferungen erfolgen in diesem Fall nur gegen Vorauszahlung.

6.4 Aufrechnungen, Abzüge und Gegenforderungen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem für die Vertragsprodukte festgelegten gesamten Kaufpreis sind ausgeschlossen.

6.5 Bei Exportgeschäften ist ausschließlich der Kunde dazu verpflichtet, für die Einholung und Aufrechterhaltung der notwendigen Export-, Zoll- und sonstigen Bewilligungen und dergleichen auf eigene Kosten zu sorgen. Wir erteilen keine wie immer geartete Gewähr oder Garantie für die Zulässigkeit der Ausfuhr des Vertragsgegenstandes. Weiters hat der Kunde sämtliche Export- und Zollpapiere und dergleichen im Original an uns zurückzusenden, ansonsten er verpflichtet ist, allfällige Mehrwertsteuer zu bezahlen. Darüber hinaus ist bei Auslandslieferungen die Eröffnung eines unwiderruflichen Dokumentenakkreditives bei einer von uns zu bestimmenden Bank, benutzbar gegen Vorlage der Verschiffungsdokumente oder Speditionsübernahmebescheinigung, Voraussetzung für unsere Lieferung.

6.6 Bei vertraglich nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Lieferung, die nicht von uns zu vertreten sind, sind wir berechtigt, Abschlagsrechnungen zu legen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen von uns gelieferten Vertragsgegenständen oder Teilen davon bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Nebengebühren, gleich aus welchem Rechtsgrund vor. Ein Auftrag aus mehreren Teillieferungen gilt sodann als einheitlicher Auftrag, wobei der Eigentumsvorbehalt an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Rechtsgeschäft aufrecht bleibt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt, sofern wir – wozu wir einseitig berechtigt sind – keinen Rücktritt vom Vertrag erklären, grundsätzlich nicht als Rücktritt vom Vertrag und hebt die Pflichten des Kunden, insbesondere auf Zahlung des Entgeltes, nicht auf.

7.2 Der Kunde ist zur Weitergabe seines im Rahmen unseres Eigentumsvorbehaltes hinsichtlich des Vertragsgegenstandes bestehenden Anwartschaftsrechtes im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, jedoch nicht zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Vertragsgegenstandes, befugt. Dieses Recht des Kunden kann von uns jederzeit widerrufen werden.

7.3 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung des Eigentums durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten und Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen und dergleichen, zu tragen.

7.4 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vertragsprodukte mit anderen Materialien oder mit Grundstücken erwerben wir Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile. Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechtsfolge an seine Kunden zu überbinden.

7.5 Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt – gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteiles – zur Sicherung und Befriedigung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich Name und Anschrift seiner Abnehmer, den Bestand und die Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekanntzugeben sowie seinem jeweiligen Abnehmer die Forderungsabtretung nachweislich mitzuteilen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderung an uns in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Wir sind jederzeit berechtigt, den Abnehmer des Kunden von der Zession zu verständigen. Allfällige Zessionsgebühren sind vom Kunden zu tragen.

7.6 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wir sind in diesem Falle berechtigt, sofort die Herausgabe des Vertragsgegenstandes unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen. Nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes steht es in unserem Ermessen, entweder den Vertragsgegenstand zu veräußern und den erzielten Erlös abzüglich 20 % Wiederverkaufsspesen dem Kunden auf seine noch bestehenden Verpflichtungen gutzuschreiben oder den Vertragsgegenstand zum Rechnungspreis unter Abzug allfälliger Wertminderungen zurückzunehmen und dem Kunden für die Zeit seines Besitzes für die angelieferten Produkte eine Miete zum üblichen Mietpreis zu berechnen.

8. Gewährleistung, Aliudlieferung, Produkthaftung

8.1 Mängelrügen sind vom Kunden unverzüglich, längstens aber binnen 14 Tagen ab Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung schriftlich mit genauer Mängelbeschreibung bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben.

8.2 Für Mängel, welche bei der Untersuchung anlässlich der Lieferung nicht erkannt werden konnten, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Lieferung und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen, sie gilt auch für Teillieferungen. Solche Mängel sind binnen 14 Tagen ab Entdeckung des Mangels bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben.

8.3 Abweichungen des bestellten vom gelieferten Vertragsgegenstand, wie etwa falsche Maße oder falscher Vertragsgegenstand (Aliudlieferung) müssen binnen 3 Tagen ab Lieferung und noch vor einer Weitergabe und/oder Be- oder Verarbeitung geltend gemacht werden. Anderenfalls gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt und kann von uns nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden.

8.4 Unsere Beratung, gleichgültig ob in Wort oder Schrift, ist unverbindlich und befreit unsere Kunden nicht von der eigenen Prüfung des Vertragsgegenstandes auf dessen Eignung für den beabsichtigten Zweck. Bei Nachlieferungen übernehmen wir für die exakte Übereinstimmung mit der Erstlieferung keine Gewähr.

8.5 Die technischen Anforderungen bezüglich Anlagenkonzeption und -errichtung der von uns gelieferten Produkte in Handbüchern, Betriebsanleitungen oder ähnlichem enthalten lediglich gängige Minimalanforderungen, ohne Anspruch auf deren Vollständigkeit. Der Kunde ist verpflichtet, den diesbezüglichen Stand der Technik einzuhalten, anderenfalls erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche sowie allfällige von uns gewährte Garantien. Insbesondere übernehmen wir weder eine Gewährleistung noch eine Haftung für die vom Kunden hinsichtlich der Eignung des von uns zur Verfügung gestellten Vertragsgegenstandes für die vom Kunden beabsichtigten Einsatzzwecke, sofern dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wurde.

8.6 Eine Gewährleistung für Verschleißteile, wie zum Beispiel Abstreifer, Filter, Riemen, Öle usw. ist ausgeschlossen.

8.7 Die Gewährleistung bzw. eine Aktualisierungspflicht für Waren mit digitalen Elementen und digitale Leistungen (§7 VGG) wird ausgeschlossen, sofern individuelle Vereinbarungen nichts anderes bestimmen. Eine solche Vereinbarung bedarf jedenfalls der Schriftform.

8.8 Der Kunde hat stets die Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.9 Für die Vertragsgegenstände, die wir unsererseits von Zulieferanten bezogen haben, leisten wir lediglich Gewähr im Rahmen der uns gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

8.10 Wir leisten bei den von uns gelieferten Vertragsgegenständen lediglich Gewähr dafür, dass sie die im Verkehr für diese Vertragsgegenstände üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Für darüberhinausgehende, wie insbesondere in öffentlichen Äußerungen – wie z.B. Werbung und in den Vertragsgegenständen beigefügten Angaben –



enthaltenen Eigenschaften leisten wir nur dann Gewähr, wenn diese Eigenschaften von uns im Zuge der Auftragserteilung schriftlich zugesichert worden sind.

8.11 Ungeachtet weiterer Regelungen in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen erlischt die Gewährleistung

8.11.1 wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Kunde selbst oder Dritte Änderungen oder Instandsetzungen am Vertragsgegenstand vornehmen,

8.11.2 wenn keine Original-Zubehörteile verwendet werden,

8.11.3 bei unüblicher Nutzung des Vertragsgegenstandes,

8.11.4 bei Nichtbeachtung der Montage- und Bedienungsanleitung,

8.12 Wir leisten nur für die Funktionsfähigkeit unserer Produkte Gewähr, nicht jedoch für deren äußeres Erscheinungsbild. Eine allfällige Gewährleistungspflicht bezieht sich ausnahmslos auf die defekten Anlagenteile, nicht jedoch auf die für die Mängelbehebung benötigte Arbeitszeit und die Reisekosten.

8.13 Sofern in einer Sondervereinbarung nicht anders geregelt, ist der Erfüllungsort für unsere aus dem Titel der Gewährleistung zu erbringenden Leistungen der Sitz unseres Unternehmens.

8.14 Es bleibt unserer Wahl überlassen, ob wir die Gewährleistungsansprüche durch Austausch, Verbesserung, Preisminderung oder Wandlung erfüllen.

8.15 Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dergleichen – ausgenommen reine Geldforderungen – ist unzulässig. Das Regressrecht gemäß § 933 b ABGB ist ausgeschlossen.

8.16 Wir haften für unseren Kunden im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden im Höchstmaß des bei uns im jeweils konkreten Geschäftsfall in den letzten zwölf Monaten bezahlten Auftragswertes (bzw. bei Zahlung einer Lizenzgebühr der Lizenzgebühr) und jedenfalls nur bei Betrug und arglistiger Täuschung, Personenschäden oder Tod durch, für welche wir bereits bei leichter Fahrlässigkeit haften oder maximal in dem Umfang, in dem die Haftung nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen werden kann. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten, Kosten für einen Produktrückruf, Rufschädigung oder Kundenverluste sowie für Verlust, Nutzungsausfall oder Schäden an anderen Geräten oder Eigentum ist ausgeschlossen. Entgangener Gewinn ist auch die Vernichtung einer Erwerbchance, die im Zeitpunkt der Schädigung für den Kunden bereits einen gegenwärtigen selbständigen Vermögenswert darstellt (z.B. aufgrund eines bereits bestehenden Vertrages des Kunden mit einem Dritten). Wir haften nicht für Vermögensschäden des Kunden im Zusammenhang mit Arbeitsleistungen und Aufwendungen des Kunden im Rahmen der Gewährleistung.

8.17 Instruktionen, die in Gebrauchsanweisungen, Handbüchern oder sonstigen Produktinformationen gegeben werden, sind, um allfällige Schäden zu vermeiden, vom Kunden strikt zu befolgen. Von einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Anwendung wird ausdrücklich gewarnt.

8.18 Sollte unser Kunde selbst aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf einen Regress im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz.

8.19 Bringt der Kunde die von uns gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in den Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach dem zwischen ihm und dem Abnehmer anzuwendenden oder vereinbarten Recht möglich ist. In diesem Falle oder bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Unternehmer verpflichtet, uns hinsichtlich Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten. Der Unternehmer verpflichtet sich, dazu auch eine adäquate Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und die Polize uns auf Anfrage vorzulegen.

9. Bedingungen für Montage, Wartung und Service

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle Vorbereitungen zu treffen, die eine zügige Durchführung der Montage-, Wartungs- und Serviceleistungen durch uns gewährleistet. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass sich die für den Beginn und die Durchführung der Montage-, Wartungs- und Serviceleistungen erforderlichen Teile und Betriebsmittel rechtzeitig an der jeweiligen Wartungs- bzw. Montagestelle befinden, sofern ihm deren Beistellung obliegt. Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Maschinen welche montiert, gewartet oder serviert werden sollen in einem Zustand befinden, der eine einwandfreie Erfüllung der Montage-, Wartungs- und Serviceleistungen zu normalen Bedingungen ermöglicht. Insbesondere hat die Wartungs- bzw. Montagestelle sicher begeh- bzw. befahrbar zu sein und sich in entsprechend wartungsbereitem Zustand, insbesondere gereinigt, zu befinden. Der Kunde ist für das Abladen vom LKW, Auspacken und die Reinigung der Maschine verantwortlich, hat diese auf den vorgesehenen Platz zu positionieren und grob auszurichten. Der Kunde muss gewährleisten, dass das Fundament für die Maschine dem von uns zur Verfügung gestelltem Fundamentplan entspricht.

9.2 Der Kunde verpflichtet sich auf eigene Kosten und Gefahr für einfache Hilfsdienste entsprechendes qualifiziertes Personal, Hilfsmittel jeglicher Art (wie insbesondere Werk- und Hebezeuge), sowie sämtliche sonstigen benötigten Materialien, die nicht von der Montage-, Wartungs- und Serviceleistungen umfasst sind, sowie einen trockenen, verschleißbaren Raum, der zur sicheren Aufbewahrung von Lieferteilen, Werkzeugen, Messinstrumentarien sowie Kleidungsstücken und sonstigem Eigentum unserer Servicetechniker geeignet ist, bereitzustellen. Die entsprechenden, regulären Messeinrichtungen, wie Messschieber oder Mikrometer, etc. werden von Weingärtner bereitgestellt. Zusätzliche Messgeräte oder Sonderwerkstoffe sind vom Kunden beizustellen.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet uns für die Beschädigung oder den Verlust von gestellten Werkzeugen, Messinstrumentarien oder Vorrichtungen Ersatz zu leisten. Ausgenommen sind Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind oder grob fahrlässig oder vorsätzlich von uns verursacht wurden.

9.3 Der Kunde hat den jeweiligen Servicetechnikern uneingeschränkten Zugang zu den zur Montage-, Wartungs- und Serviceleistungen bestimmten Vertragsgegenständen zu gewähren und sämtliche dafür notwendigen Maßnahmen, wie insbesondere die Ausstellung von entsprechenden Berechtigungsausweisen, zu setzen.

9.4 Der Kunde hat uns bei Beginn des gegenständlichen Vertragsverhältnisses einen Ansprechpartner zu nennen sowie unaufgefordert im Falle der (aus welchem Grund immer bestehenden) Verhinderung desselben für dessen Vertretung zu sorgen, mit dem die laufende Koordination zwischen dem Kunden und uns erfolgen kann. Diese Ansprechperson hat fachlich ausreichend qualifiziert und mit den zur Montage-, Wartungs- und Serviceleistungen bestimmten Vertragsgegenständen eingehend vertraut zu sein und ist vom Kunden mit entsprechender Entscheidungskompetenz über sämtliche die Montage-, Wartungs- und Serviceleistungen betreffenden Agenden auszustatten. Wir sind unabhängig vom Innenverhältnis zwischen dem namhaft gemachten Ansprechpartner und dem Kunden berechtigt, davon auszugehen, dass dieser Ansprechpartner gegenüber uns zu sämtlichen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Montage-, Wartungs- und Serviceleistungen erforderlich sind, entscheidungsbefugt ist.

9.5 Der Kunde hat uns bzw. den Servicetechniker rechtzeitig vor Beginn der Montage-, Wartungs- und Serviceleistungen allfällig zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben. Im Übrigen hat der Kunde die ihm gesetzlich, öffentlich-rechtlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen unaufgefordert auf eigene Kosten und Verantwortung zu treffen.

10. Vertragsanpassung, Vertragsrücktritt

10.1 Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn mit dem Kunden zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

10.2 Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie z.B. Zahlungsverzug des Kunden sind wir unbeschadet sonstiger wie immer gearteter Ansprüche, unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt wird durch unsere einseitige Erklärung rechtswirksam.

11. Schulungen

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind wir nicht verpflichtet, den Kunden in die Verwendung der gelieferten Vertragsprodukte einzuweisen oder ihn zu schulen. Fordert der Kunde eine entsprechende Einweisung und Schulung, sind die hieraus entstehenden angemessenen Kosten gemäß Angebot vom Kunden gesondert zu tragen. Wenn im Angebot nicht anders angegeben, erfolgt die Schulung/Einweisung in der Regel in den Räumlichkeiten am Sitz unseres Unternehmens.

12. Gewerbliche Schutzrechte

12.1 Sämtliche dem Kunden überlassene Unterlagen, insbesondere Kostenvoranschläge, Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält bzw. erwirbt daran keine wie immer gearteten Rechte, wie z.B. Werknutzungs- oder Verwertungsrechte. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen. Diese Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzustellen.

12.2 Der Kunde stimmt zu, dass wir die an ihn verkaufte Vertragsprodukte zu Werbezwecken abbilden und – z.B. als Muster – anderweitig präsentieren; die Gestaltung der Präsentation sowie die Auswahl des Präsentationsmediums bleibt unserem alleinigen Ermessen überlassen.

12.3 Bei Sonderanfertigungen garantiert der Kunde, dass durch die vertragsgemäße Erstellung der Liefergegenstände oder sonstigen Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattung, Produktbezeichnungen, Know-how, Gebietsschutz, Software-Lizenzen und Rechte ähnlicher Art und zwar auch dann, wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist) verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob hinsichtlich der herzustellenden Ware immaterielle Rechte Dritter bestehen bzw. ob solche verletzt werden. Der Kunde hat uns von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter zur Gänze freizustellen und schad- und klaglos zu halten.

12.4 Wir räumen unserem Kunden alle notwendigen Schutzrechte ein, um die Vertragsprodukte nutzen zu können. Der Kunde hat die anwendbaren Lizenzbedingungen zu beachten, die bei einem Einzelauftrag zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an den Kunden für das Vertragsprodukt gelten; diese werden dem Kunden über Anfrage zur Verfügung gestellt.

12.5 Vorbehaltlich dessen verbleiben uns das Eigentum bzw. die alleinige Inhabung aller Schutzrechte an den Vertragsprodukten.

12.6 Der Kunde wird uns ihm allfällig zur Kenntnis gelangende Schutzrechtsverletzungen mitteilen; In diesem Fall bzw. sofern die Verletzung von Schutzrechten Dritter behauptet wird, unternehmen die Parteien unverzüglich auf eigene Kosten alles, um derartige Ansprüche gemeinsam abzuwehren. Diese Abwehr erfolgt unter unserer Federführung. Wir führen die Prozesse, es sei denn, dies ist nicht möglich oder es wird anderes vereinbart. Sofern der Kunde den Prozess führt, hat er sich laufend mit uns abzustimmen und unsere Entscheidungen zu beachten. Der Kunde darf Ansprüche Dritter nicht eigenständig anerkennen oder darüber Vergleiche abschließen. Tut der Kunde dies doch, hat der Kunde uns diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

12.7 Sofern durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dass die Vertragsprodukte Schutzrechte Dritter verletzen und die Nutzung der Vertragsprodukte hierdurch beeinträchtigt oder unmöglich wird, gilt Folgendes:



12.7.1 Die Parteien werden sich zunächst unter unserer Federführung gemeinsam darum bemühen, die erforderlichen Nutzungsrechte zu erhalten. Sollten hieraus Kosten (insbesondere Lizenzgebühren) erwachsen, werden diese von uns getragen.

12.7.2 Sollten die Nutzungsrechte nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen erlangt werden können, werden wir auf unsere Kosten die betroffenen Vertragsprodukte so ändern oder durch andere (ähnliche) Produkte ersetzen, dass sie das betroffene Schutzrecht nicht verletzen. Auf diese Weise wird der Kunde in die Lage versetzt, die Vertragsprodukte (bzw. andere ähnliche Produkte) nutzen zu können. Die vereinbarten Spezifikationen sind dabei nach Möglichkeit im Wesentlichen einzuhalten. Unwesentliche Abweichungen, die keine funktionalen Probleme verursachen, gelten jeweils als Geistiges Eigentum, das sich zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung in unserem Besitz oder unter unserer Kontrolle befunden hat.

12.7.3 Wenn all dies nicht möglich ist, gelten die allgemeinen in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbarten Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen.

12.8 Wir übernehmen keine Haftung für Änderungen der Vertragsprodukte durch den Kunden oder durch dessen Kunden. Weitergehende oder andere als die in diesem Punkt 12 geregelten Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

13. Beigestellte Materialien und Daten

13.1 Vom Kunden beigestellte Materialien, Unterlagen und Daten aller Art (im Folgenden Material) sind geliefert und verzollt auf Kosten des Kunden an unseren Betrieb oder an den Ort zu liefern, an welchem das Material von uns benötigt wird. Der Eingang wird bestätigt ohne Gewähr für die Richtigkeit der in den Lieferdokumenten angegebenen Menge. Wir sind erst in der Lage, während des Produktionsprozesses eine ordnungsmäßige Übernahme und Überprüfung durchzuführen und haften lediglich für solche Schäden, die durch unser eigenes grobes Verschulden entstanden sind. Wir sind berechtigt, alle mit der Prüfung und Lagerung des beigestellten Materials verbundenen Kosten zu berechnen.

13.2 Etwaig zu viel geliefertes oder sonst nicht benötigtes Material des Kunden ist von diesem binnen vier Wochen nach Erledigung des Auftrages bei uns abzuholen, soweit diese nicht mit dem Vertragsgegenstand mitgeliefert werden, wozu unsererseits keine Verpflichtung besteht. Nach Ablauf dieser Frist übernehmen wir für nicht abgeholte Materialien keine wie immer geartete Haftung und sind berechtigt, die Materialien auf Kosten des Kunden ohne wie immer gearteten Ersatzanspruch des Kunden zu entsorgen oder – nach unserem Ermessen – im Namen sowie auf Gefahr und Kosten des Kunden zu marktüblichen Konditionen bei uns oder einem Dritten einzulagern. Wir sind in keinem Fall dazu verpflichtet, diese Materialien sowie deren Wiederverwendung dienenden Gegenstände über den genannten Termin hinaus zu verwahren.

13.3 Uns trifft keinerlei Prüf- und/oder Warnpflicht bezüglich der vom Kunden beigestellten Materialien. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern die Richtigkeit der gespeicherten Daten von uns nicht überprüft. Wir übernehmen keine wie immer geartete Haftung für direkte und indirekte Schäden, welche durch Fehler solcher Daten und Materialien verursacht werden.

14. Exportbestimmungen – Dual Use

14.1 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vertragsprodukte den außenwirtschaftlichen Beschränkungen, u.a. Dual-Use-Restriktionen unterliegen.

14.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei ihren Verfügungen über die Vertragsprodukte alle anwendbaren Ausfuhrkontrollen und Gesetze über Wirtschaftssanktionen einzuhalten sowie alle erforderlichen Lizenzen bzw. Genehmigungen der zuständigen Behörden für die Aus- oder Einfuhr von Vertragsprodukten einzuholen. Insbesondere dürfen Vertragsprodukte, die den U.S. Export Administration Regulations ("EAR") unterliegen, nicht ohne gültige Lizenzen/Autorisierungen der zuständigen US-Behörden exportiert werden, einschließlich Nicht-US-Artikel mit kontrolliertem US-Inhalt über dem zulässigen De-minimis-Level und Nicht-US-Artikel mit kontrolliertem US-Inhalt, für den es kein De-minimis-Level gibt.

14.3 Stellt eine Vertragspartei fest, dass sie im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gegen geltende Ausfuhrkontrollen oder Gesetze über Wirtschaftssanktionen verstoßen hat, hat sie die andere Vertragspartei innerhalb von 14 Tagen zu benachrichtigen. Ein Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen berechtigt die andere Vertragspartei zur Kündigung bestehender Verträge aus triftigem Grund.

15. Code of Conduct

Der Kunde ist zur Einhaltung eines etwaigen Code of Conduct oder sonstiger Compliance-Bestimmungen verpflichtet.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Geschäftsadresse nachweislich, unaufgefordert und unverzüglich bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseits vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen an den Kunden auch dann als zugegangen, falls sie an die uns zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet wurden. Es obliegt dem Kunden, den Zugang seiner Änderungsmittelteilung im Einzelfall nachzuweisen.

16.2 Vertragssprache ist Englisch. Wird ein Vertrag in deutscher und englischer Sprache errichtet, ist im Falle von Abweichungen zwischen den beiden Fassungen ausschließlich die englischsprachige Fassung maßgeblich.

16.3 Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten der Vertragspartner ist der Ort unseres Hauptsitzes in Kirchham/Austria, dies unabhängig von jeder Vereinbarung über den Lieferort und die Übernahme allfälliger Transportkosten oder den Zahlungsort.

16.4 Auf sämtliche, insbesondere diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegende Rechtsgeschäfte, ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Recht verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung

spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden bzw. werden diese explizit ausgeschlossen. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und des Vertrages.

16.5 Streitschlichtung

16.5.1 Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ergeben oder mit diesen in Verbindung stehen, werden nach schriftlicher Mitteilung einer Partei an die andere Partei einem verbindlichen Schiedsverfahren unterzogen. Ein solches Schiedsverfahren unterliegt den jeweils geltenden Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer („ICC“). Das Schiedsverfahren ist beim Büro der ICC in Linz, Österreich, einzureichen und das Verfahren wird an diesem Ort durchgeführt. Die Zustellung von Schriftstücken im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren gelten als von der anderen Partei zugestellt und angenommen, wenn sie gemäß 16.1 dieser Vereinbarung weitergeleitet werden. Das Schiedsverfahren wird von einem einzelnen, mit rechtlichen Fragen vertrauten Schiedsrichter durchgeführt, der von den Parteien ausgewählt wird.

16.5.2 Die Offenlegung im Schiedsverfahren wird auf diejenigen Dokumente oder Informationskategorien beschränkt, die für den Fall relevant oder wesentlich sind. Die Aussagen sind auf nicht mehr als zwei (2) Zeugen pro Seite beschränkt. Die Anzahl der Vernehmungen ist auf zehn (10) pro Seite begrenzt. Vor der ersten Besprechung werden mit dem Schiedsrichter Dokumente relevante Dokumente ausgetauscht, und diese ergänzt, sobald weitere Dokumente bekannt werden. Soweit zusätzliche Anfragen zur Dokumentenerstellung erforderlich sind, ist deren Anzahl auf zehn (10) pro Seite begrenzt. Wenn auszutauschende Dokumente in elektronischer Form verwaltet werden, sollten die Parteien versuchen, sich im Voraus auf angemessene Suchparameter zu einigen, damit relevante und wesentliche Dokumente identifiziert und auf eine Weise gesammelt werden, die den Bedarf an den Dokumenten mit den Produktionskosten in Einklang bringt. Dokumente müssen in der für den Ersteller am bequemsten und kostengünstigsten Form erstellt oder zur Verfügung gestellt werden.

16.5.3 Der vom Schiedsrichter erlassene Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien bindend. Das Urteil kann bei jedem Gericht gefällt werden, das gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (das „New Yorker Übereinkommen“) dafür zuständig ist. Sämtliche Gebühren und Auslagen des Schiedsverfahrens sind von den Parteien zu gleichen Teilen zu tragen. Allerdings trägt jede Partei die Kosten für ihren eigenen Anwalt, ihre Sachverständigen, Zeugen sowie für die Vorbereitung und Präsentation.

16.6 Sollte eine der Bestimmungen unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dasselbe gilt auch für Regelungslücken.

16.7 Die Überschriften der in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

16.8 Keine zwischen dem Kunden und uns sich vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ungewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes uns in diesem Dokument gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder uns in diesem Dokument gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.